

Pferdeeinstellungsvertrag im Offenstall

Zwischen

Reitsportanlage Bützler
Gut Dreihof
76879 Essingen
Tel. 06348 7971

im folgenden Besitzer genannt

und

Frau/Herr _____
Straße _____
PLZ Ort _____
Tel./Mobil _____

im Folgenden Einsteller genannt.

§ 1

Für die Einstellung des Pferdes _____
werden im Bereich des Gutes ein Einstellplatz im Offenstall mit Weideauslauf und Paddock
vermietet.

§ 2

Die Vermietung umfasst:

1. Die Vermietung gemäß § 1
2. Benutzung der technischen Anlagen gemäß § 1
3. Fütterung mit Heu bzw. Silage aus einer Futterraufe
4. Pflege der befestigten Freifläche durch den Vermieter
5. Gestellung einer Sattelbox, Sattel- und Trensenhalter

§ 3

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Der Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit vierwöchiger Frist zum
Monatsende gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 4

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn

1. der Pensionspreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats beim Besitzer oder dessen Konto eingegangen ist.
2. Der Einsteller die Betriebsordnung trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach verletzt.
3. Der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferde beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Besitzer gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
4. Der Besitzer der Reitsportanlage trotz vorheriger Abmahnung seinen vertraglichen oder rechtlichen, insbesondere die der ordnungsgemäßen Fütterung und Pflege des Pferdes verletzt. Diese Regelung gilt für den Reitbetrieb auch, soweit er sich eines Gehilfen bedient.

Die Kündigung muss Schriftlich erfolgen.

§ 5

Der Pensionspreis beträgt monatlich:

<input type="checkbox"/>	256,30 €	+ 19 % MwSt.	(48,70 €)	= 305,00 €	Zelt exkl. Hallennutzung
<input type="checkbox"/>	323,53 €	+ 19 % MwSt.	(61,47 €)	= 385,00 €	Zelt inkl. Hallennutzung
<input type="checkbox"/>	277,31 €	+ 19 % MwSt.	(52,69 €)	= 330,00 €	Laufstall exkl. Hallennutzung
<input type="checkbox"/>	344,54 €	+ 19 % MwSt.	(65,46 €)	= 410,00 €	Laufstall inkl. Hallennutzung

Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuch, Urlaub usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Pensionspreises.

Der Pensionspreis ist im Voraus bis spätestens zum 5. des laufenden Monats zu zahlen.

Eine Erhöhung des Pensionspreises ist vom Besitzer der Anlage 8 Wochen vorher dem Einsteller mitzuteilen.

§ 6

Der Einsteller ist verpflichtet bei Beginn des Mietverhältnisses eine Kautions in Höhe einer Monatsmiete zu leisten

Dieses kann in Form eines Sparbuches, einer Bankbürgschaft oder Barzahlung/Überweisung an den Vermieter erfolgen.

§ 7

Der Besitzer erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.

§ 8

Der Einsteller verpflichtet sich Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-) Untugenden hat, die auf andere Pferde übergreifen können. Der Besitzer ist berechtigt hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

§ 9

Der Besitzer kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen.

§ 10

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Besitzer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt Offenstallplätze, Bewegungsplatz und / Oder Weiden an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Besitzers bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.

§ 11

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an Einrichtungen des Stalles und der Reitanlagen, sowie an den Hindernissen durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuen seines Pferdes Beauftragten verursacht werden. Des Weiteren hat jeder Einsteller oder dessen Beauftragter dafür zu sorgen, dass der durch ihn verursachte Schmutz in den Stallungen und Hofräumen von ihm beseitigt wird. Dies gilt auch für Besucher.

§ 12

Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller unaufgefordert den Abschluss einer Pferdehaftpflichtversicherung/Reitpferdehaftpflichtversicherung nachweisen, welche für die Vertragsdauer für sein Pferd besteht.

§ 13

Der Vermieter haftet nicht für den Tod oder Nottötung, Krankheit, Unbrauchbarkeit Zuchtuntauglichkeit, Verlust ,Diebstahl und Raub, Verlust der Leibesfrucht, Schäden, Unfälle an dem eingestellten Pferd und den Sachen des Einstellers wie z. B. Sättel ausgenommen in Fällen von Vorsatz oder nachgewiesener grober Fahrlässigkeit.

§ 14

Der Einsteller oder dessen Beauftragter hat den Anweisungen des Besitzers Folge zu leisten.

Die Anlage ist geöffnet:

An Werktagen von 7 Uhr – 21.30 Uhr

An Samstag, Sonn- & Feiertagen von 8 Uhr – 19.30 Uhr.

Die Reitanlage ist laut Hallenplan zur Benutzung frei.

§ 15

Bei Ausritten ins Gelände sogt der Einsteller selbst für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und haftet für die von ihm oder seinem Pferd verursachten Schäden. Sollte dem Einsteller nachgewiesen werden, dass durch sein Verschulden andere in Mitleidenschaft gezogen wurden, so muss er für den Schaden aufkommen.

Dasselbe gilt auch bei zu Schaden kommen des Vermieters, seiner Familie und Mitarbeitern durch den Einsteller oder seines Pferdes z. B. durch Umreiten mit seinem Pferd.

Der Einsteller hat während Instandsetzung- / Bauarbeiten Nutzungseinschränkungen in Kauf zu nehmen.

Die Bewegungsplatznutzung bzw. das Betreten des Platzes geschieht auf eigene Gefahr.

§ 16

Der Einsteller orientiert sich bei der Beweidung durch sein Pferd an der ortsüblichen Vegetationszeit, die in der Regel von Anfang April bis Ende Oktober geht. Bei Auslauf in den Wintermonaten ist auf ausreichend Bodenfrost zu achten, damit Schäden an der Grasnarbe vermieden werden.

Aus Sicherheitsgründen sind die **Sattelkammern immer auch tagsüber abzuschließen.**

Gut Dreihof, den _____

Besitzer

Einsteller

Bankverbindung

VR Bank Südpfalz Landau IBAN DE29 54862500 0003540006 BIC GENODE61SUW